

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 3/07 B

L 11 SB 25/05*26 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 5 SB 56/03 (SG Frankfurt [Oder])

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Brandenburg,
vertreten durch das Landesamt für Soziales und Versorgung
- Landesversorgungsamt -,
Lipezker Straße 45/Haus 5, 03048 Cottbus,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und M a s u c h
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 21. November
2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander auch für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat es mit Beschluss vom 21.11.2006 abgelehnt, dem Kläger die Schwerbehinderteneigenschaft zuzuerkennen; damit hat es die Entscheidungen des Beklagten (Bescheid vom 7.3.2002; Widerspruchsbescheid vom 4.3.2003) sowie das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 17.2.2005 bestätigt. Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der Entscheidung des LSG macht der Kläger Verfahrensmängel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil die dazu gegebene Begründung nicht den in § 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten Anforderungen genügt.
- 3 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 (freie richterliche Beweiswürdigung) SGG und auf eine Verletzung des § 103 (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Indem der Kläger eine Verletzung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung rügt, legt er schon keinen Zulassungsgrund dar. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel gerade nicht auf einen Verstoß gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden. Dies gilt auch, soweit der Kläger vorträgt, das LSG habe den Befundbericht von Dipl.Med. R. H. - Facharzt für Orthopädie - vom 8.12.2004 übersehen. Die Pflicht des Gerichts, das Gesamtergebnis des Verfahrens zu berücksichtigen, wird ausdrücklich von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG erfasst.
- 5 Soweit der Kläger geltend macht, das Berufungsgericht habe seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen verletzt (§ 103 SGG), legt er keinen Beweisantrag dar, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 6 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

